

# **Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen)**

Änderung vom 29. März 2023

---

*Der Einwohnerrat Riehen,*

auf Antrag des Gemeinderats und der Finanzkommission,

*beschliesst:*

I.

Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen) vom 27. März 2019 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

## **Ingress (geändert)**

Der Einwohnerrat Riehen,

gestützt auf § 44 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 15. Dezember 2021 <sup>2)</sup> und § 21 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 <sup>3)</sup> sowie auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Mobilität und Versorgung (SMV), beschliesst:

## **§ 9 (neu)**

### **Spezialfinanzierung**

<sup>1)</sup> Die Gemeinde führt für das Kommunikationsnetz eine Spezialfinanzierung. Aus der Spezialfinanzierung finanziert werden:

- a) Planung, Bau, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb des Kommunikationsnetzes inkl. Kosten für Wertberichtigungen und Abschreibungen;
- b) kalkulatorische Zinskosten für das eingesetzte Kapital;
- c) kalkulatorische Mieten und Verwaltungskosten.

<sup>2)</sup> Als Einnahmen der Spezialfinanzierung werden verbucht:

- a) Gebühren und Beiträge gemäss dieser Ordnung;
- b) die Beteiligung der Gemeinde am Umsatz aus den Zusatzdiensten des Providers;
- c) die Beteiligung der Gemeinde an den Einnahmen von schweizspezifischer Werbung ausländischer Fernsehsender.

<sup>3)</sup> Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung werden in der Erfolgsrechnung verbucht und die Saldi beim Jahresabschluss bilanziert. Die bilanzierten Verpflichtungen oder Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

<sup>4)</sup> Für Ausgabenbewilligungen zu Lasten der Spezialfinanzierung gelten die ordentlichen Zuständigkeiten gemäss der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

---

<sup>1)</sup> [RiE 970.110](#)

<sup>2)</sup> [RiE 610.100](#)

<sup>3)</sup> [RiE 111.100](#)

#### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident: Martin Leschhorn Strebel

Der Ratssekretär: David Studer Matter

(Ablauf der Referendumsfrist: 1. Mai 2023)